

Ein fataler Zeuge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **51 (1925)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-457316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Normale Arbeits-Ordnung für Fabrikbetriebe

ab 1. Januar 1925.

1. Die Arbeit ist als Vergnügen anzusehen und lediglich als ein Zeitvertreib zu betrachten, jedwede Anstrengung ist unzulässig und strengstens untersagt. Nichtbeachtung hat sofortige Entlassung zur Folge.

2. Der Beginn der Arbeitszeit ist dem Ermessen der Arbeiter anheimgestellt. Vor Beginn der Tätigkeit werden alkoholische Getränke oder Café complet verabreicht.

3. Jeder Arbeiter hat in tadelloser Kleidung mit Kragen und Vorhemdchen zu erscheinen. Das Tragen von genageltem Schuhwerk oder gar mit schiefen Abjagen ist strengstens untersagt. Bei eventuellen Nachlässigkeiten ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern tadellos nach Maß angefertigte Anzüge zu liefern.

4. Jeder Arbeiter erhält einen Mindesttaglohn von Fr. 40.— nebst freier Beköstigung. Jubilare, d. h. Arbeiter, welche länger als ein Jahr im Betriebe tätig sind, haben Anspruch, per Auto ins Geschäft geholt zu werden und umgekehrt.

5. Von 9—10 Uhr ist Frühstückzeit, bei welcher Bier, Rum oder Tee mit Kaviar, Schinken, Käse usw. serviert wird, dabei ist der Werkführer verpflichtet, Neuigkeiten vorzutragen.

6. Während der Arbeitszeit darf gesungen und gepfiffen werden; wird ein Volkslied angestimmt, ist jeder Arbeiter verpflichtet, nach Kräften mitzusingen.

7. 12—2 Uhr ist Mittagspause und werden der Fahrzeit entsprechende Speisen aufgetragen, Gänse und Entenbraten usw., dazu erhält jeder Arbeiter ein Liter Waadtländer oder zwei Liter Kolumbacher Bier. Für musikalische Unterhaltung wird gesorgt und ist auch Tanzgelegenheit geboten.

8. 3—4 Uhr ist Vesperpause mit Café, Gebäck oder frischem Kuchen.

9. 5 Uhr Feierabend, wo noch ein Imbiß von kaltem Braten, Lachs oder frischem Obst dargereicht wird. Beim Verlassen der Arbeitsstätte ist der Werkführer, Faktor oder Polier verpflichtet, jedem Arbeiter im Namen des Arbeitgebers die Hand zu reichen und für den aufopfernden Fleiß des Arbeiters zu danken.

10. Allfällige Beschwerden sind zu richten an die Volks-Wohlfahrtsräte N. N., welche für strengste Bestrafung der fehlbaren Arbeitgeber (Erschießung oder Zwangsarbeit) sorgen werden.

Tableau

Majorz! — Proporz!
Das war der Kampf der Zeit.
Majorz? — Proporz?
Wozu der ganze Streit?
Wir haben das Proporzsystem
Und gleich ist's noch wie ehedem;
Nicht Zahl, noch große Geister,
— wie's früher war ist's heute noch —
Das größte Maul wird Meister! — —

Stromboli

BALLADEN

XVIII. Vesperzauber Günz



Ueber einem Altenbündel,
Edle Falten auf der Stirn,
Sitzt der Angestellte Zündel,
Auf dem Pulte liegt die Birn'.

Zweifel quälen seine Seele
Ob er erst die Birne schäle
Oder, ob er pflichtgemäß,
Erst die Alten durchstudiere...

Auf der Uhr, da schlägt es Viere.

Und weil es eben vier Uhr schlägt,
Die Alten er heissete legt.
Er streicht die Falten aus der Stirne,
Und widmet sich der Vesperbirne.

—glo—

Hundertundeine Schweizerstadt

Sissach

Sissach ist im Baselbiet
Eins der liebsten Dinger:
Himmelwärts das Kirchlein rekt
Zierlich seinen Finger.
Weiter draußen stolz die Fluh
Detto ragt zum Himmel:
Aber nicht so zart und fein
Sondern mehr als — Limmel.

Nach der Fluh manch Basler kommt
Nur aus lauter Gwunder,
Denn man gräbt dort oben aus
Manches alte Wunder.
Nach dem Detten noch viel mehr
Basler detto laufen:
Denn man kann den besten Wein
Baselland's dort kaufen. Peregrinus

Lieber Nebelspalter!

Ein biederer Arbeiter stand, gemüthlich seine Pfeife rauchend, in der Ecke eines Tramwagens.

Ein elegant gekleideter junger Herr stieg ein und zog ebenfalls seine Pfeife aus einem Etui. Nachdem er sämtliche Taschen gründlich durchsucht hatte, gab er seinem Gedanken laut Ausdruck:

„Fatal, jetzt hab ich meinen Tabak zu Hause liegen lassen.“

„I chane scho ushelfe, wänne dä guet gueng ick“, antwortete der Arbeiter, ihm bereitwilligst eine Blechbüchse darbietend.

Der Herr nahm dankend an, stopfte seine Pfeife und sagte, nachdem er diese in Brand gesteckt hatte: „Das ist aber chic von Ihnen.“

„Ja, ja,“ meinte der andere wichtig, „dä han i fälber tröchnet.“ — (Den „Schit“ meinte er.)

*

Wahres Geschichtchen

Leztthin fuhr ich im Schnellzug von St. Gallen nach Zürich. — In's überfüllte Coupé steigt auch ein stark aufgeputztes Dämchen, offenbar zu Besuch nach Zürich. Nicht weit vom Sitzplatz der Dame befindet sich ein offenbar ihr gut bekannter Herr, der sie aber infolge ihrer flotten Aufmachung im Moment nicht zu erkennen scheint. Folgendes Gespräch entwickelt sich:

Fräulein (zum Herrn in der Nähe): „Grüezi, Herr H...! Sie sind aber ein Stolze, wenn Sie im Coupé fahred!“

Herr (das Fräulein verwundernd anschauend und nach einiger Zeit sie erst erkennend): „Ah! Grüezi Fräulein! I kenn Sie halt nöd, wenn Sie agleit sind!“ — Darauf natürlich helles Gelächter und ergötzliches Nachdenken im Coupé! g.

*

Ein fataler Zeuge

Ein hoffnungsvoller Jüngling sollte in einer Gerichts-Verhandlung als Zeuge vernommen werden. Der Anwalt fragte ihn:

„Haben Sie eine Beschäftigung?“

„Nei.“

„Also tun Sie überhaupt nichts?“

„Nei.“

„Und was tut Ihr Vater?“

„Au nit viel.“

„Trägt er denn gar nichts zum Unterhalt der Familie bei?“

„Wie er's grad trifft.“

„Dann ist er also ein Taugenichts wie Sie, ein Tunichtgut, ein Lump!“

„Froge Sie ihn doch fälber, er sitzt jo do, unter de Gschworene!“

Der Anwalt frug nichts mehr. Neva

*

Ein heiteres Blatt auf der Reise zu lesen, Ist der Nebelspalter von jeher gewesen. Watabu